

In der Gesamtausstattung wäre vielleicht auch das **Hefen** zu erwähnen. Eine andere als die Drahtheftung wird wohl in den seltensten Fällen möglich sein. Luxuszeitschriften sollten nur mit Fadenheftung versehen sein. Bei geringem Textumfang nimmt sich zuweilen auch eine geknotete farbige Schmir oder ein seidenes Band apart aus.

Schließlich sei noch der Werbewerte gedacht, die in der berechneten Einheitlichkeit und im zielbewußten Zusammenschluß aller Herstellungseinzelheiten schlummern. Umschlag, Text, Bild und Inseratenausstattung müssen einheitlich und stilschön zusammengestellt sein, wenn sie eine Idee bis zur letzten Konsequenz verfechten sollen. Es geht natürlich nicht gut an, im Text einen barocken Schriftduktus und gotische Zierstücke zu verwenden, das Schriftwerk rokokohaft zu bebildern, den Anzeigenanhang als Schriftenohrwabohu wirken zu lassen und im Umschlag mit expressionistischer Gebärde zu werben. In gleicher Weise ist der Herstellungskitsch zu beurteilen, wenn er auf die tölpelhafteste Vorspiegelung falscher Tatsachen hinausläuft, Bütten- und Japanpapiere, Handarbeit und Drucktechnik vorgetäuscht werden sollen. So wirkt es albern, wenn eine Holzschnitt-Technik gezeichnet und eine feine, radierte Nadelarbeit im Hochdruck gequetscht wird. Der Zeichentechnik stehen in der auf allen Zweigen fortgeschrittenen Reproduktionstechnik genügende Hilfsfaktoren zur Verfügung, sodaß sie eine Vorspiegelung falscher Tatsachen gar nicht notwendig hat. Hier gilt es allerdings, technische Zusammenhänge im Auge zu behalten und fachliches Verständnis zu beweisen. Ohne diese Dinge geht es nun einmal nicht.

Die Zeitschriftenausstattung ist schließlich eine Angelegenheit, die bedeutungsvoller ist, als sie auf den ersten Blick erscheint, und nicht nur für die kleine Kaste der Buchhändler, sondern auch für die Volksgesamtheit von Wichtigkeit ist. Innerhalb des unendlichen Aufgabenkreises, den uns der verlorene Krieg ausbürdet, sind auch Gebiete vorhanden, die der Zeitschriftenmission eine ehrenvolle Anteilnahme ermöglichen. Unser Wissen und unsere Tatkraft haben nichts eingebüßt, aber sie sind vielfach geflüchtig unterdrückt und verschwiegen worden. Wenn die Möglichkeit wieder gegeben ist, mit dem freien geistigen Austausch den wirtschaftlichen mit den Nationen vorzubereiten, wird die Gesamtheit der Zeitschriften den Vortrupp bilden. Setzen wir sie daher instand, daß sie die Aufgaben zu erfüllen vermag, an die sich unsere Hoffnungen knüpfen!

## Die Neuordnung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn.

(Gesetz vom 11. Juli 1921.)

In Ergänzung unserer Mitteilung über das Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 in Nr. 182 d. Vbl. teilen wir noch folgendes mit:

Die dort gemachten Ausführungen enthalten die Regelung über den Steuerabzug, wie er sich nach vollem Inkrafttreten des Gesetzes darstellt. Nun ist aber das Gesetz bisher nur in Teilen in Kraft getreten, während es dem Reichsminister der Finanzen überlassen ist, das weitere Inkrafttreten des Gesetzes zu bestimmen. Wie das Landesfinanzamt in Leipzig bekanntgegeben hat, ist das völlige Inkrafttreten des Gesetzes erst für den 1. Januar 1922 geplant. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht also ein Übergangsstadium, während dessen zum Teil die bisherigen Bestimmungen über den Steuerabzug weiter gelten, zum Teil aber auch bereits Teile des neuen Gesetzes wirksam sind.

So sind neu in Kraft getreten zurzeit nur die Bestimmungen über die Abgeltung der Werbungskosten des § 13 des Einkommensteuergesetzes, die Vorschriften über die Abzugspflicht der Überstunden, der Übersichten, Sonntagsarbeit und sonstigen über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsleistungen und die Anordnung, daß vom 1. August 1921 an die Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherung, Witwen-, Waisen- und Pensionsklassen, sowie Beiträge zu öffentlich-rechtlichen Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen, soweit sie vom Arbeitgeber entrichtet und zu Lasten des Arbeitnehmers verrechnet werden, für die Bestimmung des steuerfreien Existenzminimums nicht mehr abgezogen werden dürfen.

Im übrigen sind die zur Durchführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn erlassenen Anordnungen unberührt geblieben. Es muß daher besonders darauf hingewiesen werden, daß an den bisherigen Abzügen

für den Familienstand (für den Steuerpflichtigen, seine Ehefrau und die zu seiner Haushaltung zählenden minderjährigen Kinder, ohne Rücksicht darauf, ob sie eigenes Arbeitseinkommen haben oder nicht) nichts geändert worden ist, und deshalb auch als Stichtag für den Familienstand der 1. April 1921 weiter gilt.

Dieses Nebeneinander der bisherigen Verordnungen und Teilen des neuen Gesetzes ergibt für die nächsten Monate folgendes Berechnungsbild für die einzubehaltende Steuer:

Zunächst ist der Bruttolohn und Gehalt (Monatsgehalt bzw. Wochenlohn einschließlich Sondervergütung für Überstunden u. dgl.) festzustellen. Alsdann wird das steuerfreie Existenzminimum wie bisher dadurch bestimmt, daß von dieser Summe abgezogen werden:

a) bei Gehaltsempfängern monatlich  $\mathcal{M}$  100.— für den Gehaltsempfänger selbst,  $\mathcal{M}$  100.— für seine Ehefrau und  $\mathcal{M}$  150.— für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige, d. h. unter 21 Jahre alte Kind;

b) bei Wochenlöhnern wöchentlich  $\mathcal{M}$  24.— für den Lohnempfänger selbst,  $\mathcal{M}$  24.— für seine Ehefrau und  $\mathcal{M}$  36.— für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind;

c) bei Tagelöhnern täglich  $\mathcal{M}$  4.— für den Tagelöhner selbst,  $\mathcal{M}$  4.— für seine Ehefrau und  $\mathcal{M}$  6.— für jedes zu seinem Haushalt zählende minderjährige Kind.

Eine vorherige Kürzung des Bruttolohnes um die vom Arbeitgeber zu zahlenden Invaliden-, Kranken-, Unfall-, Angestellten- und sonstigen Beiträge, wie sie bisher stattgefunden hat, ist dabei nicht mehr statthaft. Von dem nach Abzug des steuerfreien Existenzminimums verbleibenden Lohn- oder Gehaltsrest werden nun 10% als Steuern einbehalten. Dieser Steuerbetrag vermindert sich um die zur Abgeltung der Werbungskosten des § 13 neu eingeführten Abzüge, die im Falle des Monatsgehalts  $\mathcal{M}$  15.— monatlich, bei Wochenlohn  $\mathcal{M}$  3,60 wöchentlich, bei Tagelohn  $\mathcal{M}$  0,60 täglich und im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden  $\mathcal{M}$  0,15 für je 2 angefangene oder volle Stunden beträgt, die aber für die Zeit vom 1. August bis 31. Oktober erhöht sind auf 35.—, bzw.  $\mathcal{M}$  8,40, bzw.  $\mathcal{M}$  1,40, bzw.  $\mathcal{M}$  0,40.

Diesen Berechnungsmodus, wie er bis zum Zeitpunkt des vollen Inkrafttretens des Gesetzes vom 11. Juli gilt, mögen folgende Beispiele erläutern:

1. Ein Gehilfe, verheiratet, 2 Kinder, bezieht  $\mathcal{M}$  1200.— monatlich und hat weiter  $\mathcal{M}$  70.— für im Monat geleistete Überstunden zu fordern: Bruttogehalt  $\mathcal{M}$  1270.—. Davon werden gekürzt: je  $\mathcal{M}$  100.— für den Gehilfen und seine Ehefrau, je  $\mathcal{M}$  150.— für die beiden Kinder, insgesamt = also  $\mathcal{M}$  500.—; es verbleibt demnach ein steuerabzugspflichtiger Rest von  $\mathcal{M}$  770.—. Davon werden einbehalten 10% Steuern =  $\mathcal{M}$  77.—. Der einbehaltene Steuerbetrag verringert sich um den Abzug für die Werbungskosten =  $\mathcal{M}$  35.— bis 31. Oktober, von da an um  $\mathcal{M}$  15.—. Es sind also dem Gehilfen an Steuern abzuführen bis 31. Oktober  $\mathcal{M}$  42.—, später  $\mathcal{M}$  62.—, sodaß er tatsächlich erhält  $\mathcal{M}$  1228.— bzw.  $\mathcal{M}$  1208.—, wovon nun noch die üblichen Beiträge zur Krankenkasse und Angestelltenversicherung abgehen.
2. Ein Markthelfer (Wochenlöhner), verheiratet, 1 Kind, erhält  $\mathcal{M}$  194.— Wochenlohn und  $\mathcal{M}$  22,50 für Überstunden. Bruttolohn also  $\mathcal{M}$  216,50. Davon wird abgezogen zur Bestimmung des steuerfreien Existenzminimums  $\mathcal{M}$  24.— für den Markthelfer,  $\mathcal{M}$  24.— für seine Frau,  $\mathcal{M}$  36.— für sein Kind =  $\mathcal{M}$  84.—, verbleibt als abzugspflichtig für die Steuer  $\mathcal{M}$  132,50. Der Steuerabzug mit 10% = 13,25 kürzt sich zur Abgeltung der Werbungskosten (§ 13 des Einkommensteuergesetzes) bis 31. Oktober um  $\mathcal{M}$  8,40, dann nur noch um  $\mathcal{M}$  3,60, bleiben also  $\mathcal{M}$  4,85 bzw.  $\mathcal{M}$  9,65. Beide Beträge sind auf volle Mark nach unten wie bisher abzurunden, sodaß an Steuern einbehalten werden bis zum 31. Oktober  $\mathcal{M}$  4.—, dann  $\mathcal{M}$  9.— und der Markthelfer ausgezahlt erhält bis zum 31. Oktober  $\mathcal{M}$  212,50, dann  $\mathcal{M}$  207,50, wovon dann noch die Kranken- und Invalidenbeiträge abgehen würden.

Nach dieser Berechnungsart ist bis auf weiteres zu verfahren. Sobald durch den Reichsminister der Finanzen weitere Teile des neuen Gesetzes über die Lohnsteuer vom 11. Juli in Kraft gesetzt sind, erfolgt neue Mitteilung.

## Selbsthilfe.

Aus einem in der »Deutschen Verlegerzeitung« (Nr. 15) erschienenen Aufsatz sei das dort veröffentlichte Gerichtsurteil mit einigen Erläuterungen hier wiedergegeben, da die Entscheidung auch für die zahlreichen der Einrichtung angehörenden, den realen Verkauf hochhaltenden Sortimenten von großer Wichtigkeit ist:

Mehrseitige Wünsche um Aufschluß über die zum Schutze vor Schleuder- und Schieberunfug ins Leben gerufene Reverseneinrichtung meines Geschäfts geben zu folgender Aufklärung Anlaß.